



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (Studies in Angloamerican Literature, Language and Culture) (120 Leistungspunkte) sowie das Masterstudienprogramm Englische Sprache und Literatur (Studies in English Language and Literature) (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 Leistungspunkte) sowie für das Masterstudienprogramm Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Master-Studiengangs](#)

[§ 3 Ziele des Studiengangs bzw. des Studienprogramms](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Aufbau des Studiengangs/Studienprogramme](#)

[§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen](#)

[§ 9 Abschlussbezeichnung](#)

[§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen](#)

[§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)

[§ 12 Prüferinnen und Prüfer](#)

[§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 14 Master-Arbeit](#)

[§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

[Anlage 1: Studienumfang im Studiengang MA Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur \(120 LP\)](#)

[Anlage 2: Übersicht über den Studiengang: MA Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur \(120 LP\)](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 Leistungspunkte) sowie des Masterstudienprogramms Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Anglistik und Amerikanistik im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) sowie im Zwei-Fach-Master-Programm (45/75 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studiengangs

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studiengang Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 LP) und bei dem Studienprogramm Englische Sprache und Literatur (45/75 LP) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang bzw. um ein konsekutives Masterstudienprogramm.

(3) Der Studiengang Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 LP) ist eher forschungsorientiert; das Studienprogramm Englische Sprache und Literatur (45/75 LP) ist eher anwendungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs bzw. des Studienprogramms

(1) Allgemeines Studienziel sowohl des Studiengangs MA Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 Leistungspunkte) als auch des Studienprogramms MA Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von weiterführenden und vertieften fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen, die für die spätere berufliche Praxis befähigen sollen.

(2) Das Studienprogramm MA Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) qualifiziert in Kombination mit einem zweiten Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der eher forschungsorientierte Studiengang MA Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 Leistungspunkte) soll, neben der Qualifizierung für die berufliche Praxis, zur Aufnahme einer anschließenden Promotion im Bereich der Anglistik und Amerikanistik befähigen. Die Importmodule sowie der Wahlbereich eröffnen den Studierenden die

Möglichkeit, gemäß ihren unterschiedlichen Vorkenntnissen, Bedürfnissen und Berufszielen eigene Schwerpunkte zu setzen.

(4) Sowohl der Studiengang MA Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 Leistungspunkte) als auch das Studienprogramm MA Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) sollen die im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen auf den Gebieten der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft (in unterschiedlichem Maße) weiter vertiefen und ergänzen.

Im Bereich der Literaturwissenschaft steht die englischsprachige Literatur der Britischen Inseln im Zentrum, wobei deren Verbindung zur europäischen Tradition vom Mittelalter bis zur Neuzeit berücksichtigt wird.

Im Bereich der Sprachwissenschaft werden Kenntnisse und Einsichten über Entwicklung, Struktur und Diversifizierung der englischen Sprache von ihren Anfängen bis in die jüngste Gegenwart vermittelt.

Im Bereich der Kulturwissenschaft liegt der Schwerpunkt auf der Geschichte und der Kultur des neuzeitlichen anglophonen Nordamerika und der Britischen Inseln (vom späten 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart). Auf der methodischen Grundlage der interdisziplinären Regionalwissenschaften (Area Studies) werden insbesondere die politische Geschichte, die Kulturgeschichte und die Sozialgeschichte der beiden Kulturräume behandelt.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der Studienprogramme, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Die Bewerbung zum Master-Studium muss schriftlich gemäß den Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) erfolgen.

(2) Der Studiengang/das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Anglistik und Amerikanistik 90 LP oder eines

vergleichbaren Studiengangs in der Anglistik und/oder Amerikanistik von einer anderen Universität.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Anglistik und Amerikanistik (90 Leistungspunkte), eines anderen Bachelor-Studienprogramms mit mindestens 90 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung beizufügen. In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II über dessen Vergleichbarkeit.

(4) Für die Zulassung zum Studium müssen darüber hinaus Vorkenntnisse in der englischen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt folgendermaßen:

- durch Vorlage eines Bachelor-Zeugnisses Anglistik/Amerikanistik (mindestens 90 LP) mit der Note gut (bis 2,5);
- Absolventinnen und Absolventen eines nicht-anglistisch-amerikanistischen Studiengangs weisen ihre englischen Sprachkenntnisse durch einen international anerkannten Sprachtest (nicht älter als zwei Jahre) nach, und zwar im Einzelnen durch:
 - University of Cambridge ESOL Examinations: Certificate of Proficiency in English (Note: A-C);
 - Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Paper: 625-680, Computer: 263-300, iBT [Internet-based Test] 113-120;
 - International English Language Testing System (IELTS): Band 7,5 – 9;
 - The European Language Certificates (TELC): Niveau C 2;
 - UNlcert IV.

(5) Es wird den Bewerberinnen und Bewerbern nachdrücklich empfohlen, die Nachweise für die Überprüfung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen bereits vor dem Termin der Einreichung der Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. eines jeden Jahres den Ansprechpartnern der Fakultäten vorzulegen. Diese teilen den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit, welche Unterlagen sie bei der Bewerbung vorlegen müssen.

(6) In Fällen der Nichterfüllung gemäß Abs. 3 und 4 erteilt hierüber der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(7) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang bzw. dieses Studienprogramm.

(8) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung, die § 5 Abs. 2, 3 dieser Ordnung erfüllen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

§ 7

Aufbau des Studiengangs/Studienprogramms

Der Aufbau des Studiengangs/Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Übersicht über den Studiengang“](#) bzw. Studienprogrammübersicht zu dieser Ordnung.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Anwendung kommen im Wesentlichen:

- a. Vorlesungen: dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie öffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein. Sie machen mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Einsichten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können;
- c. Kolloquien: geben Gelegenheit zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben. Sie dienen der wissenschaftlichen Begleitung bei der Abfassung der MA-Thesis bzw. der Ersten Staatsarbeit sowie der kritischen Diskussion forschungsrelevanter Fragestellungen und Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplin;
- d. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über Strukturen der englischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- f. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexen Themas in der Regel in einem Team;
- g. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Studienleistungen (Referate, Protokolle, etc.) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf;
- h. Exkursionen dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen;
- i. Praktika: sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

§ 9

Abschlussbezeichnung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 Leistungspunkte) wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Masterstudienprogramm Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen sind

- a. Modulleistungen und Modulteilleistungen:
 - Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45/90/180 bzw. 240 Minuten (Sprachpraxis IV) Dauer;
 - Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 37.500-50.000 Textzeichen / von 15 bis 20 Textseiten;
 - Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 oder 30 Minuten;
 - Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung (audio-)visueller/digitaler Medien;
 - Projekt- / Forschungsvorhaben: Analyse, Durchführung und Auswertung einer Problemstellung von 37.500-50 Textzeichen / von 15 bis 20 Seiten;
 - Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.
- b. Studienleistungen
 - Referat: mündlicher Vortrag von 30-60 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars bzw. Kolloquiums als Studienleistung;
 - Exposé: kurze Darstellung eines Forschungsprojekts mit Problemstellung, Forschungsstand, erkenntnisleitender Fragestellung, Gliederung, Bibliographie und Arbeitsplan, ca. 5-8 Seiten;
 - Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten bzw. Lektüre von Primärtexten von in der Regel 20 bis 30 Minuten;
 - Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten Länge;
 - Präsentation: 20-30 minütige Demonstration und Erläuterung einer fachspezifischen Fragestellung unter Einbeziehung (audio-)visueller/digitaler Medien;
 - Sitzungsmoderation: die Planung, Vorbereitung und Erarbeitung eines Themas sowie die selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung unter didaktisch und methodisch reflektierter Einbeziehung der Teilnehmer;
 - Protokoll: eine kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung oder Arbeitsgruppen- bzw. Projektsitzung;
 - Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
 - Bibliographie: zu einem vorgegebenen Thema;
 - Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Textes;
 - Resümee aus Lektüre der Leseliste;
 - Thesen zur Leseliste;

- Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und regelmäßigen schriftlichen Übungsaufgaben (continuous assessment);
- Verfassen von Texten (writing assignments): Erstellung verschiedener Textsorten zu themenspezifischen Vorgaben;
- Übersetzung: Übertragung eines Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache und/oder aus der Fremdsprache ins Deutsche.

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung ist die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der „Übersicht über den Studiengang“ bzw. Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs/Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn per Aushang durch das zuständige Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens aber zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module des Studiengangs bzw. Studienprogramms mit Ausnahme des Moduls Master-Thesis sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM im Studiengang Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur sowie im Studienprogramm Englische Sprache und Literatur auch alle Lehrenden nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigt, soweit sie Lehre in dem Studiengang/Studienprogramm erbracht haben.

(2) Für das Modul Master-Thesis sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und -programme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Ein-Fach Master-Studiengang Angloamerikanische Sprache, Literatur und Kultur obligatorisch. Sie soll im vierten Semester angefertigt werden und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Englische Sprache und Literatur geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll ca. 70 Textseiten ohne Anhang bzw. maximal 150.000 Textzeichen umfassen.

(4) Zur Master-Arbeit im Ein-Fach Master-Studiengang Angloamerikanische Sprache, Literatur und Kultur wird nur zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat und in dem Bereich, in dem die Arbeit geschrieben wird, alle Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat. Zur Master-Arbeit im Studienprogramm Englische Sprache und Literatur wird nur zugelassen, wer mindestens 45 Leistungspunkte erfolgreich absolviert hat und in dem Bereich, in dem die Arbeit geschrieben wird, alle Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer, gegebenenfalls in deutscher Sprache abzufassen.

(7) Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Gemeinsamen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultäten I und II einzureichen.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(9) Wenn dem bzw. der Studierenden in der Masterarbeit ein begründeter Plagiatsverdacht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, ist die Masterarbeit als Täuschungsversuch und damit als nicht bestanden zu bewerten.

(10) Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten. Die Frist kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Benehmen mit dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate, es sei denn, der Bewerber oder die Bewerberin hat die Gründe nicht zu vertreten.

(11) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei sachkundigen Gutachterinnen und Gutachtern bewertet; eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter ist die Themenstellerin bzw. der Themensteller (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter).

(12) Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

[Anlage 1 „Studienumfang“](#) und [Anlage 2 „Übersicht über den Studiengang“](#) bzw. Studienprogrammübersicht dieser Ordnung (§ 7 ABStPOBM) regeln, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.04.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 10.06.2009 Stellung genommen.

(2) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 23. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1
Studienumfang im Studiengang MA Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 LP)

Studienumfang:

Gesamtzahl der LP	120 LP
Master-Arbeit	30 LP
Fachwissenschaftliche Module Anglistik	70 LP, davon gehen die 5 LP für das Forschungskolloquium nicht in die Endnote ein
Modul Sprachpraxis:	5 LP
Importmodule:	15 LP, die nicht in die Endnote eingehen
	= 100/120 LP sind examensrelevant

Folgende Module sind in den einzelnen Studienbereichen zu belegen:

Literaturwissenschaft:

Die Module 1, 2 und 4 der nachstehenden „Übersicht über den Studiengang“ sind als Pflichtmodule zu belegen; hinzu kommt ein Wahlpflichtmodul, das aus den Modulen 3 und 7 ausgewählt werden kann. Im Wahlbereich kann entweder Modul 5 oder Modul 7 (wenn es noch nicht im Wahlpflichtbereich belegt wurde) gewählt werden.

Sprachwissenschaft:

Von den Modulen 10-15 der nachstehenden „Übersicht über den Studiengang“ sind insgesamt vier Module zu belegen, wobei alle Bereiche: Struktur der englischen Sprache, Gebrauch der englischen Sprache und Entwicklung der englischen Sprache abzudecken sind. Das vierte Modul dient der Profilierung eines Bereiches, indem z.B. ein Seminar mit einer Vorlesung kombiniert wird. Hinsichtlich des Modultyps sind zwei Module des Typs A sowie zwei Module des Typs B zu belegen.

Kulturwissenschaft:

Von den Modulen 19 bis 23 der nachstehenden „Übersicht über den Studiengang“ sind die Module 19-21 als Pflichtmodule zu belegen. Hinzukommt ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich der Module 22-23.

Importmodule:

Je ein Importmodul à 5 LP aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur

Sprachpraxis:

1 Modul Language Practice IV

Wahlbereich:

1 Modul aus den Bereichen Literatur-, Sprach- oder Kulturwissenschaft, das noch nicht anderweitig abgedeckt wurde.

Forschungskolloquium:

Dieses Modul muss in dem Bereich belegt werden, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird

Anlage 2
„Übersicht über den Studiengang“: MA Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (120 LP)

Nummerierung der Module	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulvorleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Literaturwissenschaft									
Modul 1	Anglistik Literaturgeschichte II	nein	6	5	nein	nein	Klausur	5/100	1.-3. Semester
Modul 2	Anglistik Literaturwissenschaft : Literarische Gattungen und Gattungstheorien	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/100	1.-3. Semester
Modul 3	Anglistik Literaturwissenschaft : Literarische Gattungen und Gattungstheorien II	nein	2	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/100	1.-3. Semester
Modul 4	Anglistik Literaturwissenschaft : Themen, Motive, Autoren der englischsprachigen Literatur	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/100	1.-3. Semester
Modul 5	Anglistik Literaturwissenschaft : Themen, Motive, Autoren der englischsprachigen Literatur II	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit/ mündliche Prüfung	5/100	1.-3. Semester

Modul 6	Anglistik Forschungskolloquium Literaturwissenschaft	20 LP im Bereich Literaturwissenschaft	2	5	ja	nein	Exposé	-	3. Semester
Modul 7	Europäische Literatur: Ringvorlesung	nein	2-4	5	ja	nein	Klausur/ mündliche Prüfung	5/100	1.-3. Semester
Modul 8	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/100	1.-3. Semester
Modul 9	Thesis Literaturwissenschaft	Modul 6		30	ja	nein		30/100	4. Semester
<i>Sprachwissenschaft</i>									
Modul 10	Sprachwissenschaft 1: Struktur der englischen Sprache (Typ A)	nein	2	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/100	1.-3. Semester
Modul 11	Sprachwissenschaft 1: Struktur der englischen Sprache (Typ B)	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit, Poster oder vergleiche Leistung	5/100	1.-3. Semester
Modul 12	Sprachwissenschaft 2: Gebrauch der englischen Sprache (Typ A)	nein	2	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/100	1.-3. Semester
Modul 13	Sprachwissenschaft 2: Gebrauch der englischen Sprache (Typ B)	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit, Poster der vgl. Leistung	5/100	1.-3. Semester

Modul 14	Sprachwissenschaft 3: Entwicklung der englischen Sprache (Typ A)	nein	2	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/100	1.-3. Semester
Modul 15	Sprachwissenschaft 3: Entwicklung der englischen Sprache (Typ B)	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit, Poster oder vgl. Leistung	5/100	1.-3. Semester
Modul 16	Importmodul 1: Sprachwissenschaft	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	-	1.-3. Semester
Modul 17	Forschungskolloquium Sprachwissenschaft	20 LP im Bereich Sprachwissenschaft	2	5	ja	nein	Exposé	-	3. Semester
Modul 18	Thesis Sprachwissenschaft	Modul 17		30	ja	nein		30/100	4. Semester
<i>Kulturwissenschaft:</i>									
Modul 19	Angloamerikanische Kultur 1: Geschichte der USA	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/100	1.-3. Semester
Modul 20	Angloamerikanische Kultur 2: Geschichte Großbritanniens	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/100	1.-3. Semester
Modul 21	Angloamerikanische Kultur 3: Geschichte Nordamerikas und der atlantischen Welt	nein	6	5	nein	nein	Klausur/ mündliche Prüfung	5/100	1.-3. Semester

Modul 22	Angloamerikanische Kultur 4: Kultur und kollektives Gedächtnis	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/100	1.-3. Semester
Modul 23	Angloamerikanische Kultur 5: Kultur und Kommunikation	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/100	1.-3. Semester
Modul 24	Importmodul Internationale Beziehungen	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	-	1.-3. Semester
Modul 25	Forschungskolloquium Angloamerikanische Kulturwissenschaft	20 LP im Bereich Kulturwissenschaft	2	5	ja	nein	Exposé	-	3. Semester
Modul 26	Thesis Kulturwissenschaft	Modul 25		30	ja	nein		30/100	4. Semester
<i>Sprachpraxis:</i>									
Modul 27	Language Practice IV		6	5			Klausur	5/100	1.-2. Semester

Anlage 3
Studienumfang im Studienprogramm MA Englische Sprache und Literatur (45/75 LP)

Studienumfang:

Gesamtzahl der LP	45 Leistungs- punkte	75 Leistungs- punkte
Master-Arbeit	-	30 LP
Module Literaturwissenschaft	20 LP	20 LP
Module Sprachwissenschaft	20 LP	20 LP
Modul Kulturwissenschaft	5 LP	-
Forschungskolloquium Sprachwissenschaft oder Forschungskolloquium Literaturwissenschaft	-	5 LP*

Legende: * geht nicht in die Gesamtnote ein.

Folgende Module sind in den einzelnen Studienbereichen zu belegen:

Literaturwissenschaft:

Die Module 1, 2 und 4 der nachstehenden „Übersicht über den Studiengang“ sind als Pflichtmodule zu belegen; aus den Modulen 3, 5 und 7 muss eines ausgewählt werden (Wahlpflicht).

Sprachwissenschaft:

Von den Modulen 10-15 der nachstehenden „Übersicht über den Studiengang“ sind insgesamt vier Module zu belegen, wobei alle Bereiche: Struktur der englischen Sprache, Gebrauch der englischen Sprache und Entwicklung der englischen Sprache abzudecken sind. Das vierte Modul dient der Profilierung eines Bereiches, indem z.B. ein Seminar mit einer Vorlesung kombiniert wird. Hinsichtlich des Modultyps sind zwei Module des Typs A sowie zwei Module des Typs B zu belegen.

Kulturwissenschaft:

Das Modul 20 (Angloamerikanische Kultur 2: Geschichte Großbritanniens) ist als Pflichtmodul zu belegen.

Master-Arbeit:

Bevor die Master-Arbeit angemeldet werden kann, ist der erfolgreiche Besuch des Forschungskolloquiums im entsprechenden Bereich (SW oder LW) Pflicht.

Anlage 4
„Übersicht über das Studienprogramm“: MA Englische Sprache und Literatur (45/75 LP)

Nummerierung der Module	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/ en	Modulvorleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Literaturwissenschaft									
Modul 1	Anglistik Literaturgeschichte II	nein	6	5	nein	nein	Klausur	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 2	Anglistik Literaturwissenschaft : Literarische Gattungen und Gattungstheorien II	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 3	Anglistik Literaturwissenschaft : Literarische Gattungen und Gattungstheorien II	nein	2	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 4	Anglistik Literaturwissenschaft : Themen, Motive, Autoren der englischsprachigen Literatur II	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 5	Anglistik Literaturwissenschaft : Themen, Motive, Autoren der englischsprachigen Literatur	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/45 bzw. 5/70	3. Semester

Modul 6	Anglistik Forschungskolloquium Literaturwissenschaft	20 LP im Bereich Literaturwissenschaft	2	5	ja	nein	Exposé	-	3. Semester
Modul 7	Europäische Literatur: Ringvorlesung	nein	2-4	5	ja	nein	Klausur/ mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 9	Thesis Literaturwissenschaft	Modul 6						30/70	4. Semester
<i>Sprachwissenschaft</i>									
Modul 10	Sprachwissenschaft 1: Struktur der englischen Sprache (Typ A)	nein	2	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 11	Sprachwissenschaft 1: Struktur der englischen Sprache (Typ B)	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit, Poster oder vgl. Leistung	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 12	Sprachwissenschaft 2: Gebrauch der englischen Sprache (Typ A)	nein	2	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 13	Sprachwissenschaft 2: Gebrauch der englischen Sprache (Typ B)	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit, Poster oder vgl. Leistung	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester

Modul 14	Sprachwissenschaft 3: Entwicklung der englischen Sprache (Typ A)	nein		5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 15	Sprachwissenschaft 3: Entwicklung der englischen Sprache (Typ B)	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit, Poster oder vgl. Leistung	5/45 bzw. 5/70	1.-3. Semester
Modul 17	Forschungskolloquium Sprachwissenschaft	20 LP im Bereich Sprachwissenschaft	2	5	ja	nein	Exposé	-	3. Semester
Modul 18	Thesis Sprachwissenschaft	Modul 17						30/70	4. Semester
<i>Kulturwissenschaft</i>									
Modul 20	Angloamerikanische Kultur 2: Geschichte Großbritanniens	nein	2	5	ja	nein	Schriftliche Hausarbeit	5/45	1.-3. Semester